

B) Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen

Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 (1) LG sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Planungsgebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgraubungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des LP. Entschädigungsfordernisse sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

Als EZ kommen für den LP "Alverskirchen" insbesondere in Betracht:

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2.1. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- 2.2. die Anreicherung von Bach- und Fließniederungen mit typischen Landschaftselementen
- 2.3. die Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern
4. die Ausgestaltung der Landschaft für die Erholung - Golfplatz -

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Alverskirchen" nicht dargestellt.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Für die Bereiche des im GEP-Teilabschnitt Zentrales Münsterland - dargestellten Siedlungsbereiche treten die dargestellten Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Entwicklungsziel 1 "Erhaltung"

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Feldgehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hofeingrünungen und Althölzer
- Erhaltung der Waldflächen
- Erhaltung des Kleinreliefs und der Kleingewässer
- Erhaltung der vorhandenen Grundwasserverhältnisse
- Erhaltung von Grünlandbereichen
- Erhöhung des Laubholzanteils
- Erhaltung von Saumbiotopen

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Wald- und Grünlandanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Bergkuppen, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, die Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von als Grünland genutzten Bach- und Flußtälern oder eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ können in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweise nach §§ 19-23 LG Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen werden.

Textliche Darstellung

Erläuterungen

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konserverung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Entwicklungsräume
lfd. Nr. 1.1 bis 1.5

1.1 Wettendorf und westliche
Angelniederung
Größe ca. 596 ha.

Der überwiegend von ökologisch wertvollem Laubwald und und großflächigen Grünlandbe reichen geprägte Entwicklungsraum ist in seiner jetzigen Struktur zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sind vorwiegend standortgerechte, bodenständige Laub hölzer zu verwenden. Standortfremde Nadelholz flächen sind nach Hiebreife umzuwandeln. Die im gesamten Entwicklungsziel anzutreffende abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Grün landflächen, kleineren Wäldern, Äckern, Hecken und Feldgehölzen ist zu erhalten.

Eine Anreicherung des Landschaftsraumes mit Gehölzen ist anzustreben. Vorhandene Hecken und Kopfbäume sind zu pflegen. Das vorhandene Grünland ist zu erhalten. Grundlagenkarte (Gk) 4: Biotope (B) 1, 3, 7-12, 14-18, 20, 21, 29, 45.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.2 Dorffeld/Alte Angel/
Feuchtwiesen Angel-
niederung
Größe ca. 417,5 ha.

Die kleinräumig wechselnden
Strukturen mit Acker- und
Grünlandflächen, kleinen
Wäldern, Hecken und Feldge-
hölzen sind zu erhalten.
Grundwasserstandsänderungen
sind zu vermeiden.

Im Südteil des Entwicklungs-
zieles befindet sich ein als
Naturschutzgebiet gesichertes
Feuchtgebiet mit seltenen
Pflanzen- und Tierarten.
Kopfbäume und Kleingewässer
sind zu pflegen.

Das Entwicklungsziel umfaßt
fernern einen feuchten Wald-
komplex südlich Gut Brück-
hausen mit artenreicher,
dichter Krautschicht. Der
ausschließlich aus Laubhöl-
zern bestehende Wald ist zu
erhalten.

Gk 4: B 19, 23, 25, 27,
30-32, 35, 37

1.3 Pankoken Busch/Brockbusch/
Sternbusch
Größe ca. 43 ha.

Das Entwicklungsziel umfaßt
einen gutausgebildeten Wald-
Grünlandkomplex im Südwesten
des Plangebietes mit überwie-
gend aus Laubholz bestehendem
Waldanteil.
Die besonders im Südosten des
Entwicklungszieles vorhan-
denen Kleingewässer sind zu
pflegen und mit Ufergehölzen
auszustatten.

Gk 4: 2, 5, 6

Textliche Darstellungen

1.4 Wald- und Grünlandstrukturen
südöstlich Alverskirchen
Größe ca. 193 ha.

Erläuterungen

Erhaltung einer strukturreichen, kleinräumigen Kulturlandschaft mit wertvollen Laubwaldbeständen, Grünlandparzellen, Hecken und Einzelbäumen.

Der Landschaftsraum ist mit Gehölzstreifen anzureichern. Die vorhandenen Kleingewässer sind zu pflegen.

Gk 4: B 38-39, 44

Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft, insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen nach § 26 LG, durch Aufforstungen nach § 25 in Verbindung mit § 26 oder durch die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, forstliche Festsetzungen nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt werden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 2.1

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Darstellung des Entwicklungsziels 2.1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der freien Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Uferbepflanzungen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände

Das Entwicklungsziel wird vorwiegend für ackerbaulich genutzte Landschaftsräume, die in großen Teilen nur wenige Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze aufweisen, dargestellt. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen Böschungen, Bächen und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung sinnvoll und notwendig.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsräume
lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.6

2.1.1 Ostbree/Großerkamp
ca. 382 ha.

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum mit Böden mittlerer Nährstoffversorgung auf Kreideplatten ist nur gering mit gliedern- den und belebenden Land- schaftselementen ausgestat- tet.

Neben der Erhaltung der vor- handenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Gewässern die Landschaft anzureichern. Die innerhalb des Entwicklungs- zielies liegenden Kleinge- wässer sind zu pflegen.

Gk 4: B 28 und 34

2.1.2 Kerkamp bis Langenkamp
ca. 147 ha.

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum umfaßt vorwiegend Böden mit mittlerer bis hoher Nähr- stoffversorgung auf Kreide- platten. Der relativ klein- flächig wechselnde Bodentyp ist nur gering mit gliedern- den und belebenden Land- schaftselementen ausgestat- tet.

Neben der Erhaltung der Ge- hölzbestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen, die Landschaft anzureichern.

Die vorhandenen Kleingewässer sind zu pflegen.

Gk 4: B 36, 40, 41, 43,

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1.3 Laukamp/Heichte
ca. 67,5 ha.

Der Landschaftsraum liegt ausschließlich in den Talauen und Wiesenmergel-niederungen der Angel süd-westlich von Alverskirchen.

Der Entwicklungsraum wird von großflächigen Grünlandbereichen bestimmt und ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände ist durch Anpflanzungen an Straßen und Wegen die Landschaft anzureichern und besonders auch der Bestand an Kopfbäumen und Kleingewässern zu pflegen.

Gk 4: B 24

2.1.4 Seifeld,
Gut Brückhausen
ca. 140 ha.

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum mit Sanden und Kiesen der Mittelterrassen, ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die vorhandenen Kleingewässer sind zu pflegen.

Gk 4: B 3

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1.5 Ackerland bei Hof
"Zurmühlen"
ca. 14 ha.

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum umfaßt ausschließlich Böden der Wiesenmurgelniederung der Angel und ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

2.1.6 Traelkamp/Bootting
ca. 94 ha.

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum umfaßt vorwiegend Böden mittlerer Nährstoffversorgung auf Grundmoräne und ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern.

Die vorhandenen Kleingewässer sind zu pflegen.

Gk 4: B 37

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Landschaftselementen.

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für die wichtigsten Fließgewässer dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Uferstreifen
- Anlage von Ufergehölzen
- ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Kleingewässern

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung spielt die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gilt hier das für EZ 2 bereits formulierte .

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in Bach- und Flussauen besondere Anreicherungen vorzunehmen.

Ausgebauten Fließgewässerabschnitte sollen renaturiert werden und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen erhalten.

Für die Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens notwendig.

Der Grünlandnutzung kommt in den Auenbereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt in Anlehnung an die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.2.1 - Piepenbach und Seitenbach -
ca. 40 ha.

Die über weite Teile begra-
digten Bachläufe weisen beid-
seitig Erlenreihenpflanzungen
auf.

Zur Verbesserung der Land-
schaftsstruktur sind zu-
sätzliche Pflanzungen am
Gewässer und unbewirtschaf-
tete Uferrandstreifen anzu-
legen.

Gk 4: B 14, 18, 32

2.2.2 - Angel -
ca. 69 ha.

Das ausgebauten Fließgewässer
ist relativ strukturarm. Zur
Verbesserung der Land-
schaftsstruktur sind Pflan-
zungen am Gewässer durchzu-
führen.

Wünschenswert ist die Grün-
landnutzung im Bereich des
Entwicklungsraumes. Alterna-
tiv dazu ist die Anlage von
nicht bewirtschafteten Ufer-
streifen notwendig.
Das Fließgewässer ist
insgesamt so zu renaturieren,
daß ein strukturreiches
Fließgewässer entsteht.

Gk 4: B 4, 31

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2.3 - Kehlbach - ca. 7,5 ha.	Die über weite Teile begradigten Bachläufe weisen beidseitig Erlenreihenpflanzungen auf. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind zusätzliche Pflanzungen am Gewässer und unbewirtschaftete Uferrandstreifen anzulegen.
2.2.4 - Wieninger Bach - ca. 1,5 ha	Gk 4: B 32. Das ausgebauten Fließgewässer ist relativ strukturarm. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer durchzuführen und unbewirtschaftete Uferstreifen anzulegen.

Entwicklungsziel 2.3

Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern

Das Entwicklungsziel 2.3 ist für Teilbereiche von Ortsrändern und Gewerbegebieten dar gestellt und bewertet ins besondere:

- Einbindung mit Laubgehölzen
- Begrünung von Hochbauten
- Landschaftsgerechte Gestaltung von Hochbauten

Für nachfolgend aufgeführte Landschaftsräume sind besondere Begrünungsmaßnahmen erforderlich.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsräume
lfd. Nr. 2.3.1 bis 2.3.4

2.3.1 - Nördlicher Ortsrand
von Alverskirchen
ca. 8,5 ha.

Landschaftsgerechte Einbin-
dung der Gewerbetriebe durch
Pflanzung von Gehölzstreifen,
Einzelbäumen, Obstbäumen und
Feldgehölzen.

Gk 4: B 46

2.3.2 - Nordöstlicher Orts-
rand von Alverskirchen
ca. 4 ha.

Landschaftsgerechte Einbin-
dung der Gewerbetriebe
durch Pflanzung von Gehölz-
streifen, Einzelbäumen, Obst-
bäumen und Feldgehölzen.

Gk 4: B 47

2.3.3 - Westlicher Ortsrand
von Alverskirchen
ca. 3 ha.

Landschaftsgerechte Einbin-
dung der Bebauung durch Ein-
zelbäume, Gehölzstreifen,
Obstbäume und Feldgehölze.

2.3.4 - Südlicher Ortsrand
von Alverskirchen
ca. 3,0 ha.

Landschaftsgerechte Einbin-
dung der Baugebiete und
Sportanlagen durch Pflanzung
von Gehölzstreifen, Einzel-
bäumen, Obstbäumen und Feld-
gehölzen.

Entwicklungsziel 4

Ausgestaltung der Land-
schaft für die Erholung
- Golfplatz -

Das EZ 4 ist für ein
Golfplatzgelände im Süden
von Alverskirchen darge-
stellt.

Das Gebiet ist als Sonderge-
biet mit der Zweckbestimmung
"Golfplatz" im FNP ausgewie-
sen.

Die Darstellung des Entwick-
lungszieles bedeutet:

- vorhandene natürliche Land-
schaftselemente wie Bäume,
Sträucher, Kleingewässer
und Fließgewässer sind zu
erhalten
- landschaftsgerechte Eingrü-
nung und Durchgrünung des
Geländes ist vorzusehen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- die "Alte Angel" ist zu erhalten und zu entwickeln,

Gk 4: B 19,25

C) Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1. Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG NRW"

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt.

2.2 Naturschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.2.1 u. 2.2.2)

2.4 Landschaftsschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.4.1 - 2.4.6)

2.6 Naturdenkmale
(lfd. Nr. 2.6.1 - 2.6.3)

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile
(lfd. Nr. 2.8.1. - 2.8.19)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.

Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer- oder Besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

I Pflege, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.

II Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

III Planfestgestellte Maßnahmen

IV Alle weiteren vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit nicht im folgenden anders geregelt.

V Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuzuordnen.

Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeit

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten in den nach Art und Umfang konkret benannten Tatbestände auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der befragten Maßnahme den Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. 34 Abs. 1 - 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gemäß § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NRW können Gegenstände auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 19-23 LG

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

Die unter 2.2 lfd. Gliederpunkte

2.2.1 Angelniederung

2.2.2 Dorffeld

näher bestimmte Flächen werden gemäß § 20 LG NRW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.

Für die Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbotten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,

5) Wildäcker anzulegen,

6) Biozide und Klärschlamm zu lagern oder anzuwenden oder Silagemieten anzulegen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs-, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren; Hunde frei laufen zu lassen,

8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,

10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauter Raum
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
- e) Sport- und Spielplätze
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
- g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- h) verankerte Wohn- und Hausboote

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 12) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern.
- 13) Abfälle, Bauschütt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände-Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten,
Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 16) Flugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Motocross, Rallyes oder sonstige Motorsportveranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,
Dies gilt auch für Modellboote.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, - Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln,
- 23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstung oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sowie Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. § 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen.

1. Bodenständige Laubholzbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u. a. keine Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, Bestandsverjüngung durch Natur-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- verjüngung; Löcherhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubholzern erfordert.
2. Als Kahlschlag gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
 3. Aufforstungen sind nur mit bodenständigen Laubbaumarten durchzuführen.
 4. Es können folgende Umtriebszeiten zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	120 Jahre
Fichte	70 Jahre
Pappel	40 Jahre

5. Totholz und Baumstüben sind im Wald zu belassen.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt.

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigem Umfang sowie die Fütterung von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJJG NRW

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadenserforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW möglich.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 8)
die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide und Forstkulturzäunen,
die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,

vom Verbot zu 10) und 12)
Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen sowie Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monat hiergegen Bedenken erhebt.

C. Gebot

Für die Naturschutzgebiete sind vom Kreis Warendorf Pflege- und Entwicklungspläne innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen, die mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen sind.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes auf Anordnung der unteren Forstbehörde zu entfernen.

Eine Abstimmung ist im Bedarfsfalle auch mit dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe usw. erforderlich.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

Gemäß § 20 LG NRW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Naturschutzgebiet Angelniederrung

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiges Biotop 31 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 66 ha große Naturschutzgebiet umfaßt zusammenhängende Grünlandflächen zwischen jetzigem Angelverlauf und der Alten Angel;

Die genauen Grenzen sind unter Punkt E dargestellt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), und c) LG NRW insbesondere:

- wegen der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie Amphibien
- wegen seltener, zum Teil gefährdeter Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1, 1-23 ist untersagt:

- 24) den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06 auszuüben,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wieder-einsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangeganger Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf -Untere Landschaftsbehörde- in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NRW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Die Nadelholzbestände nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplanes in bodenständige Laubholzbestände umzuwandeln.
- I.2 Entsprechend der Festsetzungsziffer 5.4.60 ist ein vorhandenes Kleingewässer wiederherzustellen.
- I.3 Entsprechend der Festsetzungsnr. 5.6.10 sind die Kopfweiden am Tümpel im Naturschutzgebiet zu schneiteln.
- II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Alverskirchen

Flur: 8

Flurstücke: 77, 80, 137 tlw., 138, 139 tlw., 140 tlw.

Flur: 9

Flurstücke: 50 tlw., 54 tlw., 114-122, 123 tlw.

Flur: 10

Flurstücke: 1 tlw., 2, 5-7, 9, 83, 86, 90, 92, 93, 96, 98

Die Flurstücke 9, 92 tlw., 93 und 98 sind als vegetationskundlich bedeutsame Flächen bewertet.

Flur: 11

Flurstücke: 59-61, 79, 80-88
89 tlw. 90, 119 tlw., 121 tlw., 122

Flur: 15

Flurstücke: 1, 2, 13, 14, 15

Die Flurstücke 1 tlw., 14 und 15 sind als vegetationskundlich bedeutsame Flächen bewertet.

2.2.2 Naturschutzgebiet Dorffeld

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiges Biotop 32 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 87 ha große Naturschutzgebiet umfaßt zusammenhängende Grünlandflächen südlich der Ortslage Alverskirchen und wird vom Piepenbach im Norden und Osten, von der K 33 im Westen sowie von der Straße Evener-Feld und einer Waldfäche im Süden begrenzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die genauen Grenzen sind unter Punkt E dargestellt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a) und c) LG NRW insbesondere:

- wegen der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Vogelarten und Amphibien;
- wegen seltener, zum Teil gefährdeter Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1, 1-23 ist untersagt:

- 24) den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot 9) und 10)

Die Nutzung der Fläche in der Gemarkung Alverskirchen, Flur 9, Flurstück 174 als Holzlagerplatz in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorgegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf -Untere Landschaftsbehörde- in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

I.1 Entsprechend der Festsetzungsnummer 5.3.5 ist ein Kleingewässer westlich des Piepenbaches anzulegen.

I.2 Entsprechend den Festsetzungsnr. 5.4.40, 5.4.41, 5.4.43 und 5.4.44 sind die vorhandenen Kleingewässer wieder herzustellen und zu optimieren.

I.3 Entsprechend den Festsetzungsnr. 5.6.7, 5.6.8 und 5.6.9 sind die vorhandenen Kopfweiden zu schneiteln.

I.4 Entsprechend der Festsetzung 5.5.1 ist entlang des Piepenbaches ein ca. 5 m breiter Uferstreifen auszuweisen.

II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Die Ausweisung des Uferstreifens wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahren geplant und durchgeführt.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete. Die Ergebnisse weiterer von der LÖLF vorzunehmenden Kartierungen vegetationskundlich bedeutsamer Flächen werden beim Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen berücksichtigt.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte M. 1: 2500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Flur: 4

Flurstücke: 1009, 124, 1010 tlw.,

Flur: 7

Flurstücke: 45 tlw., 46, 47 tlw.

Flur: 9

Flurstücke: 4/2 tlw., 4/1 tlw.,
5 tlw., 6, 15 tlw., 16,
17, 19 tlw., 20 tlw.,
22 tlw., 23 tlw., 24 tlw.,
25 tlw., 26, 29, 30,
32 tlw., 33, 35, 36, 78,
79 tlw., 80, 81, 82, 83,
84, 86, 87, 88, 89, 90,
96, 97, 98, 125 tlw.,
126 tlw., 128, 129,
131 tlw., 132,
134, 135, 136, 137, 171,
172, 174 tlw., 179 tlw.,
176, 178 tlw., 180 tlw.

Die Flurstücke 19 tlw., 81 tlw. und 7 tlw. sind als vegetationskundlich bedeutsame Flächen bewertet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete -LSG- (§ 28 LG)

Die unter 2.4 lfd. Gliederungs-Punkte

- 2.4.1 Berdelheide - Püning
- 2.4.2 Westliche Angelniederung
- 2.4.3 Dorffeld
- 2.4.4 Wietkamp-Feldbusch
- 2.4.5 Kleibusch
- 2.4.6 Östliche Angelniederung

näher bestimmten Flächen werden gem. § 21 LG NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen.

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsraum bis 30 cbm umbauter Raum
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege
 - c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
 e) Sport- und Spielplätze
 f) Lager- und Ausstellungsplätze
 g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen, oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,
- 3) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden,
- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial und oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen aufzustellen; Stellplätze für Wohnwagen zu ändern oder anzulegen,
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes.
- Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 8) Motorflugmodelle über dem Gebiet zu fliegen, Anlagen des Luftsports zu errichten, Rallyes, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,
- 9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen, fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern.
- 10) Zelt- und Campingplätze zu errichten oder zu erweitern,
- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzu bringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebots hinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 12) Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Aus Gründen des Boden- und Immissionsschutzes dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 2 ha je Jahr hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zu Folge haben.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
Das Verbot, Gewässer zu befahren gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
§ 90 LWG ist zu beachten.

Die Nutzung von bodenständigen Laubholzbeständen mit einer Flächengröße bis zu 2 ha gilt je Waldbesitzer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 13) Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit Nadelholzarten wiederaufgeforstet werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 10% bleibt hiervon unberührt.

Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 5 % bleibt hiervon unberührt.

- 14) Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NRW anzulegen.

Unberührt bleiben:

Vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Baumaßnahmen die im Sinne von § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind sowie die Anlage von Hochsitzten.

Vom Verbot zu 2)

Auftrag von reinem Bodenmaterial auf Ackerflächen zu Zwecken der Bodenverbesserung, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden und die Maßnahme beim Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, zuvor angezeigt wird.

Vom Verbot zu 3) und 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturstäben, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen.

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze,

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Der gemeinsame Runderlaß vom 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze. Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen (Hofflächen). Obstwiesen zählen nicht zum privaten Wohnbereich.

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderer der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffe, außerhalb des Waldes,

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche und die von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht drainiert bzw. entwässert werden.

vom Verbot zu 14)

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und auf Ackerflächen außerhalb der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen Biotope".

Der § 44 a LWG ist zu beachten

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NRW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Berdelheide - Püning

A. Schutzzweck

Das ca. 322 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt Waldgebiete im Nordwesten und Westen des Plangebietes, den westlich von Alverskirchen verlaufenden Piepenbach sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW insbesondere

- wegen seiner großen, zusammenhängenden, naturnahen Laubwälder und deren vegetationskundlicher Bedeutung,
- wegen der vorhandenen Kleinwälder, Feldgehölze und Hecken, die für das Landschaftsbild und besonders auch ornithologisch von Bedeutung sind.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten 2.3 1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandsstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 7, 9-12, 14-16, 18, 20, 45

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland oder als Naß- und Feuchtweiden gemäß § 20 c BNatSchG eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.2 Westliche Angelniederung

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope, 1, 3-4, 8, 15, 17, 19, 21, 24

A. Schutzzweck

Das ca. 271 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt den südwestlichen Unterlauf der Angel im Plangebiet mit den angrenzenden Grünlandauenbereichen und angrenzenden Kleinwäldern.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a),

b) und c) LG NRW, insbesondere

- wegen seiner großen, zusammenhängenden Grünlandflächen
- wegen der vorhandenen Kleinwälder und Hecken, die besonders auch ornithologisch von Bedeutung sind,
- wegen der Entwicklung der Angel zu einem naturnahen Flußlauf.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1)-14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland oder als Naß- und Feuchtweiden gemäß § 20 c BNatSchG eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.3 Dorffeld

A. Schutzzweck

Das ca. 33 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt zusammengängende Grünlandflächen mit zahlreichen Obstgehölzen und wird vom Kehlbach im Norden, der L 811 im Nordosten sowie von einem Graben nördlich der Fläche Langekamp und dem Piepenbach im Westen begrenzt.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seines zusammenängenden Grünlandanteils mit zahlreichen Obstbäumen und dessen tierökologischer Bedeutung

- wegen der vorhandenen Kleinwälder, Feldgehölze und Hekken, die für das Landschaftsbild und ornithologisch von besonderer Bedeutung sind

2.4.4 Wietkamp-Feldbusch

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 4, 23, 27, 33, 35, 37,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

A. Schutzzweck

Das ca. 98 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Waldstücke "Wietkamp" im Westen bis "Feldbusch" im Osten sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des zusammenhängenden naturnahen Laubwaldes und dessen vegetationskundlicher Bedeutung und
- wegen der vorhandenen Kleinwälder, Feldgehölze und Hecken, die für das Landschaftsbild und ornithologisch von besonderer Bedeutung sind.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3. 1)-14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmevernehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland oder als Naß- und Feuchtweiden gemäß § 20 c BNatSchG eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.5 Kleibusch

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 38 und 39.

A. Schutzzweck

Das ca. 46 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Waldstücke Kleibusch, Thiebusch und Schürholz sowie die vorhandenen gut gegliederten Landschaftsräume.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der vorhandenen naturnahen Laubwälder und deren vegetationskundlichen Bedeutung
- wegen der vorhandenen Kleinwälder, Feldgehölze und Hecken, die für das Landschaftsbild und ornithologisch von besonderer Bedeutung sind.

2.4.6 Östliche Angelniederung

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 4, 32 und 42

A. Schutzzweck

Das ca. 94 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt den südöstlichen Lauf der Angel im Plangebiet und wird begrenzt durch die Angel im Süden, der L 811 im Osten und der Straße Evener-Feld im Norden sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner zusammenhängenden Grünlandflächen,
- wegen der vorhandenen Kleinwälder, Hecken und Baumreihen/Baumgruppen, die besonders auch ornithologisch von Bedeutung sind,
- wegen der Entwicklung der Angel zu einem naturnahen Flusslauf.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten 2.3
1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmeerleichterung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland oder als Naß- und Feuchtweiden gemäß § 20 c BNatSchG eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.5 Allgemeine Festsetzungen
für Naturdenkmale

Die unter 2.6 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmal festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale wenn nicht im Einzelfall anders dargestellt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraubereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraubereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehören oder
 - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
 - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmalbuch) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten,

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde,
- 2) Die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten,
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal (wenn es sich um Bäume handelt) Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Als Befestigung oder Verdichten des Kronentraubereiches oder Wurzelbereiches gilt insbesondere:
Befahren,
Betonieren,
Asphaltieren,
Sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
 - 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
 - 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 - 9) in den als Naturdenkmal festgesetzten Gewässern zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder in diesen Gewässern Fischerei auszuüben sowie Tiere zu füttern,
 - 10) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
 - 11) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - 12) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
 - 13) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen,
 - 14) Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern oder anzulegen,
 - 15) Verkaufsstände, Verkaufswagen Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 16) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
- 17) ackerbauliche Nutzung im Kronen- traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 16) und 17)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsge- mäßen Pflege, Erhaltung und Bewirt- schaftung landwirtschaftlicher Flä- chen in bisheriger Art und in bishe- rigem Umfang.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 22 LG NRW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

2.6.1 2 Stieleichen bei Hof "Lütke-Holling"- *Quercus robur* -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an der Weide an der Nordostseite des Gehöftes Lütke-Holling. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) -LG NRW und dient der Erhaltung der Stieleichen, die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 13

Flurstück: 42 tlw.

2.6.2 1 Stieleiche im Evener Feld südwestlich Hof Hobbeling südlich des Wirtschaftsweges

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der südlichen Straßenseitenfläche südwestlich des Hofes Hobbeling. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NRW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 3,00 m, Kronendurchmesser ca 18,00 m, Höhe ca. 15,00 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Geschützt werden das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung (§ 22 Satz 2 LG NRW)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverkirchen

Flur: 9

Flurstück: 100 tlw.

2.6.3 1 Stieleiche im Evener Feld
westlich der Zufahrt zum
Hof Hobbeling

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der Westseite der Zuwegung zur Hoflage Hobbeling. Der genaue Standort geht aus der Festsetzungskarte hervor.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NRW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang 4,20 m, Kronendurchmesser ca. 18 m, Höhe ca. 15 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 9

Flurstück: 20 tlw., 23 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile
- LB - (§ 23 LG NRW)

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.19 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört auch die zum Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1,0 m beiderseits des Gehölzteiles, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz bemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traubereich.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung umfaßt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungs-oberkanten und einen Randstreifen von 1 m.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen.

A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen und ihrer Umgebung im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrages (Grundlagenkarte 4) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Wälder und Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) und Kleinwässer und deren Umgebung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in Ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 3) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern.
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traubereich

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traubereich

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen

Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs-, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 7) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen,
- 8) Bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächen- gestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu be- seitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege oder Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzu- legen oder zu verändern,
- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche an- zulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Ge- wässer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören, in Gewässern zu angeln,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
- Landungs-, boots- und Angel- stege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- anlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Ein- friedungen

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasser- rechtlichen Erlaubnis oder Ge- nehmigung bedürfen. Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maß- nahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. § 90 LWG ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen Zelte, Wohnwagen und Anlagen die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzu bringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Orts hinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,
- 16) Flugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsports zu errichten, Motocross, Rallyes oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden,
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohn container oder Mobilheime.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

20) Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen.

21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,

22) Grünland und Brachflächen umbrechen und umzuwandeln,

23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 LG NRW und Baumschulen vorzunehmen,

24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes sind Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände), verboten.

In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Erdnutzung nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden. Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.84 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. § 90 LG ist zu beachten.

Die Nutzung von bodenständigen Laubholzbeständen bis zu 0,5 ha gilt je Waldbesitzer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Be- wirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang

vom Verbot zu 2)
 Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang

vom Verbot zu 3)
 die ordnungsgemäße Jagd,

vom Verbot zu 4)
 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie die ordnungsgemäße Jagd,

vom Verbot zu 6)
 die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in die bisherige Art und bisherigem Umfang mit Ausnahme der in den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest- gesetzten Pufferstreifen, Maß- nahmen gegen Waldschädlinge

vom Verbot zu 7)
 das Betreten, Führen und Ab- stellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Maß- nahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

vom Verbot zu 8)
 die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen, die Anlage von offenen Ansitz- leitern, wenn deren Standorte mit der Unteren Landschafts- behörde abgestimmt sind,

Sollten sich im Rahmen der Wald- schadenserforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten er- fordern, ist dies über eine Be- freiung gemäß § 69 LG NW möglich.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 10)
 die Anlage von Forstwegen und
 die Unterhaltung bestehender
 Wege und Straßen,

vom Verbot zu 19)
 die Unterhaltung bestehender
 Entwässerungen,

vom Verbot zu 22)
 Pflegeumbrüche (Umbrüche und
 Wiedereinsaaten) können unter
 Beachtung des Schutzzieles nach
 vorangegangener Anzeige bei dem
 zuständigen Oberkreisdirektor
 Warendorf- Untere Landschafts-
 behörde- in der Zeit vom 01.07.
 bis 01.10. durchgeführt werden.
 Mit der Maßnahme darf erst be-
 gonnen werden, wenn die Untere
 Landschaftsbehörde nicht binnen
 1 Monats nach der Anzeige hier-
 gegen Bedenken erhebt.
 Vegetationskundlich bedeutsame
 Flächen dürfen weder umgewandelt
 noch umgebrochen werden.

C. Gebote

Die als Hecke oder als Kopfbäume
 ausgewiesenen geschützten
 Landschaftsbestandteile sind bei
 Bedarf abschnittsweise auf den Stock
 zu setzen bzw. zu schneiteln.

Die betroffenen Flächen sind in der
 entsprechenden Kartenunterlage zur
 Festsetzungskarte (Anlage 1) darge-
 stellt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------------	---------------

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 34 LG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Eichen-Mischwald südlich Hof Stalbold

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 28 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen des artenreichen, naturnahen Laub-Mischwaldes
- wegen der Kleingewässervorkommen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsnummer 5.4.2 ist das am Nordrand und südlich der Hoflage Stalbold liegende Kleingewässer zu entschlammen, freizustellen und nach Westen zu erweitern.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 2

Flurstück: 6 tlw., 121, 122, 123, 157, 158 tlw.

2.8.2 Feldgehölz und Bach am Bickkamp

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 34 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen der Erhaltung eines Bach-Wald-Komplexes
- wegen des naturnahen Bachlaufes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsnummer 5.4.74 ist das im nordöstlichen Bereich der Waldfläche vorhandene Kleingewässer durch Abtrag der Erdwälle zu optimieren.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverkirchen

Flur: 3

Flurstück: 63 tlw., 66, 68 tlw.
144 tlw.

2.8.3 Feuchtgrünland nördlich von Alverskirchen

Der LB ist als schützwürdiges Biotop Nr. 46 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen des feuchten bis nassen Grünlandes

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt die Schutzausweisung außer Kraft.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 73 tlw.

**2.8.4 Feuchter Eichen-Hainbuchenwald westlich Alverskirchen,
Breiter Busch**

Der LB ist als schützwürdiges Biotop Nr. 29 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen der artenreichen Vegetation des Laubwaldes
- wegen der Kleingewässer und deren Bedeutung für Amphibien,

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend den Festsetzungsnummern 5.4.17, 5.4.18 und 5.4.19 sind vier Kleingewässer wiederherzustellen bzw. zu erweitern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 4
 Flurstück: 25 tlw., 601 tlw., 884
 tlw.

2.8.5 Feuchte Magerweide östlich von
 Alverskirchen

Der LB ist schutzwürdiges
 Biotop Nr. 47 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
 gem. § 23 a), b) und c) LG NRW ins-
 besondere

- wegen der vegetationskundlichen
 Bedeutung des feuchten Grünlandes
- wegen der lokalen Bedeutung als
 Vernetzungsbiotop.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 4
 Flurstück: 934 tlw.

2.8.6 Waldstück östlich von Alvers-
 kirchen

Der LB ist als schutzwürdiges Bio-
 top Nr. 36 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
 gem. § 23 a), b) und c) LG NRW ins-
 besondere

- wegen des naturnahen Waldstückes
- wegen der Bedeutung der Kleinge-
 wässer für Amphibien.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsnummer
 5.4.21 sind die beiden Kleingewässer
 zu entschlammten und freizustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 6
 Flurstück: 102 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.7 Eichen-Hainbuchenwald
am Ostrand von Alverskirchen

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 40 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NW
insbesondere

- wegen der artenreichen Vegetation
- wegen der Bedeutung des Waldstückes für die Avifauna

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 8, 10, 93 tlw.

Gemarkung: Everswinkel
Flur: 32
Flurstück: 162 tlw.

2.8.8 Ochsenkamp Busch

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 43 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere

- wegen des artenreichen Waldstückes
- wegen der Bedeutung der Kleingewässer für Amphibien.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsnummer 5.4.32 ist das im Norden des Waldstückes liegende Kleingewässer wiederherzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 13 tlw., 18 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.9 Kopfbaumreihe bei Hof Richters

Der LB ist als schutzwürdiges Biotoptop Nr. 41 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere
- wegen der alten Kopfweiden und der
alten Eiche

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 13 tlw., 20 tlw., 21,
22 tlw.

2.8.10 Feldgehölz westlich Hof
Holling-Pankoken Busch

Der LB ist als schutzwürdiges Biotoptop Nr. 2 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere
- wegen des artenreichen Feld-
gehölzes
- wegen der alten Kopfweidenreihe

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 5

Gemarkung: Albersloh
Flur: 9
Flurstück: 10 tlw., 11, 126 tlw.

2.8.11 Brockbusch

Der LB ist als schutzwürdiges Biotoptop Nr. 5 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere
- wegen des gut ausgebildeten Wald-
Grünland-Komplexes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 16 tlw., 17, 18, 48,
 49, 50

Gemarkung: Albersloh
 Flur: 9
 Flurstück: 104 tlw.

2.8.12 Steinbusch

Der LB ist als schutzwürdiges Bio.-top Nr. 6 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
 gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
 insbesondere

- wegen des arten- und strukturreichen Laubmischwaldes
- wegen der zahlreichen Kleingewässer und deren Bedeutung für die Amphibien.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend den Festsetzungsnummern 5.4.50, 5.4.51 und 5.4.52 sind die in der Waldfläche vorhandenen Kleingewässer wiederherzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 77/1, 78 tlw, 79 tlw.,
 80, 82, 83, 84 tlw,
 105 tlw.

Gemarkung: Albersloh
 Flur: 10
 Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 8

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.13 Feldgehölz östlich von
Hof Buttendorf

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 44 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere
- wegen der wertvollen Waldbereiches
- wegen der Kleingewässer und ihrer
Bedeutung für die Amphibien.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsziffer
5.4.69 ist das am nördlichen
Waldrand liegende Kleingewässer
wiederherzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 47 tlw., 44/3 tlw.,
82 tlw.

2.8.14 Heckenstruktur westlich von
Hof WellermannA. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere
- wegen der arten- und struktur-
reichen Zusammensetzung der Hecke
- wegen der lokalen Bedeutung als
Vernetzungsbiotop

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 170 tlw., 696 tlw.,
945 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.15 Waldstück im Schürholz
westlich Hof Groll

Der LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 39 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen des naturnahen und artenreichen Waldstückes mit nasser Ausprägung (Erlenwald mit heimischen Laubgehölzen)
- wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten

B. Verbote

zum Verbot 24)
Im Bereich des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten ist ein Kahlschlag verboten. Eine kahlschlagfreie Nutzung (Einzelstamm-entnahme) ist nach Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (vgl. 4.1.1).

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten ist in einer Detailkarte i. M. 1:2.500 dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 92 tlw., 109 tlw.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 4

Flurstück: 3 tlw.

2.8.16 Laubwald südlich des NSG
"Dorffeld"

Das LB ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 30 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen des vielfältig strukturierten Eichen-Hainbuchen- Bestandes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- wegen der Bedeutung für eine Reihe von Vogelarten
 - wegen der Bedeutung der Kleingewässer für Amphibien

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 72

2.8.17 Feuchtweide östlich von
Hof Achtermann

Das LB ist als schutzwürdiges
Biotopt Nr. 45 in der GK 4 dar-
gestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere

- wegen der vegetationskundlichen
Beutung des feuchten bis nassen
Grünlandes
- wegen der lokalen Bedeutung als
Vernetzungsbiotop

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 48 tlw.

2.8.18 Hagenkamps Busch und
Kleibusch westlich
Büttendorf

Das LB ist als schützwürdiges
Biotopt Nr. 38 in GK 4 darge-
stellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 23 a), b) und c) LG NRW
insbesondere

- wegen des artenreichen Waldstückes
mit verschiedenen Bestockungs-
typen
- wegen es Vorkommens gefährdeter
Pflanzenarten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

zum Verbot 24)
 Im Bereich des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten ist ein Kahlschlag verboten. Eine kahlschlagfreie Nutzung (Einzelstamm-entnahme) ist nach Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (vgl. 4.1.2).

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten ist in einer Detailkarte i. M. 1:2.500 und i. M. 1:2.000 dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsziffer 5.4.65 sind die am nördlichen Waldrand des Kleibusches liegenden zwei Kleingewässer wiederherzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 8
 Flurstück: 54/2 tlw., 58 tlw., 60,
 59, 57, 56 tlw.

Gemarkung: Sendenhorst
 Flur: 2
 Flurstück: 11, 9, 13 tlw., 10

2.8.19 Feuchtwiese im Bereich der Alten Angel

Das LB ist schutzwürdiges Biotop Nr. 25 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NRW insbesondere

- wegen der vegetationskundlichen Bedeutung des feuchten bis nassen Grünlandes
- wegen der lokalen Bedeutung als Vernetzungsbiotop

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsziffer 5.4.55 ist die Alte Angel zu entrümpeln, zu bepflanzen und vor Viehtritt zu sichern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 44 tlw., 55 tlw.,
76 tlw., 77, 78

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
(§ 25 LG NRW)

4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.1.1 Waldfläche im LB 2.8.15

Eine Entnahme von Gehölzen im Bereich des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten hat nur durch Einzelstammnutzung zu erfolgen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 92 tlw.

Eine vorherige Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich.

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten ist in einer Detailkarte i. M. 1:2.500 dargestellt.

4.1.2 Waldflächen im LB 2.8.18

Eine Entnahme von Gehölzen im Bereich des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten hat nur durch Einzelstammnutzung zu erfolgen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 58 tlw., 60 tlw.,
59 tlw., 57 tlw.,

Eine vorherige Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich.

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten ist in einer Detailkarte i. M. 1:2.500 dargestellt.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 2

Flurstück: 11

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest (§ 26 LG NW), die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind. Es handelt sich um Anpflanzungen (5.1 ff.), Renaturierung von Fließgewässern (5.2 ff.), Biotopentwicklung mit Kleingewässern (5.3 ff.), Wiederherstellung von Kleingewässern (5.4. ff.), Anlage von Uferstreifen (5.5 ff.) und Pflegemaßnahmen an Bäumen (5.6 ff.).

5.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Hecken

Die Numerierung der Anpflanzungen erfolgt von Norden nach Süden.

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

- a) Es sind folgende bodenständige Gehölze in den verschiedenen Raumeinheiten zu pflanzen:

Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischungen oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt "auf Lücke" gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,00 m der Pflanzenabstand in der Reihe ca. 0,75 m. Bei der Anlage von Hecken sollte nach Möglichkeit ein Heckenrain vorgesehen werden.

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Bodenständige Gehölze

RE 1-2

Vorherrschend Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald an Gewässern mit Übergängen zum Eschen-Auen-Wald

Stieleiche	- <i>Quercus robur</i>
Esche	- <i>Fraxinus excelsior</i>
Roterle	- <i>Alnus glutinosa</i>
Bergahorn	- <i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	- <i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	- <i>Prunus avium</i>
Weißeide	- <i>Salix alba</i>
Pfaffenhütchen	- <i>Euonymus europaeus</i>
Hasel	- <i>Corylus avellana</i>
(Feldulme).	- (<i>Ulmus caprinifolia</i>)
(Sandbirke)	- (<i>Betula pendula</i>)
Blut-Hartriegel	- <i>Cornus sanguinea</i>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

	Wald-Johannisb. Weīdorn Schlehdorn Schw. Holunder Kreuzdorn Hundsrose Grauweide Ohrweide Schneeball	- <i>Ribes rubrum</i> - <i>Crataegus monogyna</i> - <i>Prunus spinosa</i> - <i>Sambucus nigra</i> - <i>Rhamnus cartharticus</i> - <i>Rosa canina</i> - <i>Salix cinerea</i> - <i>Salix aurita</i> - <i>Viburnum opulus</i>
<u>RE 3</u> Vorherrschend Buchen- Eichenwald	Rotbuche Stieleiche Bergahorn Hainbuche Vogelkirsche Feldahorn (Sandbirke) (Salweide) (Esche) Hasel Weīdorn Brombeere Schlehdorn Hundsrose Blut-Hartriegel Pfaffenhütchen R. Heckenkirsche Schw. Holunder	- <i>Fagus sylvatica</i> - <i>Quercus robur</i> - <i>Acer pseudoplatanus</i> - <i>Carpinus betulus</i> - <i>Prunus avium</i> - <i>Acer campestre</i> - <i>(Betula pendula)</i> - <i>(Salix caprea)</i> - <i>(Fraxinus excelsior)</i> - <i>Corylus avellana</i> - <i>Crataegus monogyna</i> - <i>Rubus fruticosus</i> - <i>Prunus spinosa</i> - <i>Rosa canina</i> - <i>Cornus sanguinea</i> - <i>Euonymus europaeus</i> - <i>Lonicera xylosteum</i> - <i>Sambucus nigra</i>
<u>RE 4-5</u> Vorherrschend artenarmer bis artenreicher Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwald	Stieleiche Hainbuche Rotbuche Sandbirke Roterle (Berghorn) (Eberesche) (Salweide) Faulbaum Grauweide Ohrweide Hasel Weīdorn Schneeball Kreuzdorn Schlehdorn	- <i>Quercus robur</i> - <i>Carpinus betulus</i> - <i>Fagus sylvatica</i> - <i>Betula pendula</i> - <i>Alnus glutinosa</i> - <i>(Acer pseudoplatanus)</i> - <i>(Sorbus aucuparia)</i> - <i>(Salix caprea)</i> - <i>Rhamnus frangula</i> - <i>Salix cinerea</i> - <i>Salix aurita</i> - <i>Corylus avellana</i> - <i>Crataegus monogyna</i> - <i>Viburnum opulus</i> - <i>Rhamnus cartharticus</i> - <i>Prunus spinosa</i>

In die Anpflanzungen der Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken sind folgende Wildobstarten einzusträuen:

Holzapfel - *Malus sylvestris*
Holzbirne - *Pyrus communis*

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiß zu schützen.
- c) Bei Ufergehölzpflanzungen in Gewässerböschungen sind in die untere Reihe Rotenlen und andere Gehölze (z. B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,50 m oberhalb der Mittewasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll zwischen 30 % und 50 % betragen. Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils mindestens 1,00 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.
- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an Straßen und Wegen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

Die Pflanzabstände sollten in der unteren Reihe 1,00 m - 1,50 m, in den höheren Reihen ca. 0,75 m betragen.

Der Abstand der Bäume soll 10 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Winterlinden, Bergahorn zu pflanzen); bei Ostbaumreihen soll der Abstand 8 m betragen.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 11 85 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den gepflanzten Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, daß die nach DIN 11 85 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Im übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

01.10. bis 28.02 durchgeführt werden. Überhälter sollten bei dem "auf den Stock setzen" alle 20-30 m erhalten bleiben.

5.1.1 Anlage einer beidseitigen 2-reihigen Böschungsbe-pflanzung an dem Gewässer in der Berdelheide (ca. 340m)

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 209 tlw., 210 tlw.

5.1.2 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbe-pflanzung auf der Nordseite sowie einer 1-reihigen Böschungsbe-pflanzung auf de Südseite des Gewässers (ca. 130 m) nördlich des Hofes Schwermann

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 141 tlw.

5.1.3 Anlage einer Stieleichenbaum-reihe (ca. 180 m) auf der Ost-seite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Schwermann

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 212 tlw.

5.1.4 Anlage einer einreihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 240 m) auf der Südseite des Gewässers südwestlich des Hofes Stalbold

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 158 tlw.

5.1.5 Anlage einer Stieleichenbaum-reihe (ca. 400 m) an der Westseite der südlichen Hofzufahrt "Schwermann"

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 212 tlw., 187 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.6 Anlage einer einseitigen zweireihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 450 m) auf der Süd- bzw. Westseite des Ge-wässers nördlich der L 793, östlich der L 811

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 115 tlw.

- 5.1.7 Anlage einer einreihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 550m) auf der Südseite- und West-seite des Gewässers westlich des LB 2.8.1

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 158 tlw., 125 tlw., 6 tlw.

- 5.1.8 Anlage einer Stieleichenbaum-reihe auf der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich der L 793 (ca. 250 m)

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 204 tlw.

- 5.1.9 Anlage einer 2-reihigen Hecke (ca. 400 m) auf der Südseite des Wirtschaftsweges südlich des Hofes Deipenwisch

Ergänzung und Verlängerung ansatzweise vorhandener Vegetation.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 204 tlw.

- 5.1.10 Ergänzung vorhandener Vege-tation zwischen den beiden Feldgehölzen südlich der L 793 auf der Ostseite des Wirtschaftsweges

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 1
Flurstück: 144 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.11 Anlage einer 1-reihigen Böschungsbepflanzung (ca.200m) auf der Nordseite des Grabens nördlich des Hofes Gerbermann und Ergänzung der vorhandenen Hecke bis zur Waldfläche Heidbusch

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 33 tlw., 147 tlw.

5.1.12 Anlage einer Obstbaumreihe (ca.130m) auf der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der L 793

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 150 tlw.

5.1.13 Anlage einer einseitigen 1-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite (ca.370m) des Gewässers südwestlich des Hofes Niehues

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 30 tlw.

5.1.14 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca.300m) auf der Südseite des Gewässers südlich des Hofes Niehues

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 20 tlw.

5.1.15 Anlage einer Stieleichen-Allee (ca.120m) südlich der L 793 bis zur Hoflage Feldmann

Die Lage des Postkabels wird vor der Ausführung geprüft.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 150 tlw., 152 tlw., 155 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.16 Anlage einer 1-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nordseite und einer zweireihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Gewässers (ca.130 m) westlich der L 811, östlich des LB 2.8.2	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 3 Flurstück: 63	
5.1.17 Ergänzung einer Lindenallee entlang der K 3 nördöstlich Alverskirchen in Richtung Everswinkel	Im Bereich des Grünlandes (LB 2.8.5) entlang des Radweges stehen Straßenlampen. Die Kabeltrasse ist zu beachten.
Gemarkung: Everswinkel Flur: 32 Flurstück: 265 tlw.	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 4 Flurstück: 505 tlw., 461 tlw.	
5.1.18 Anlage einer zweireihigen Hecke (ca. 230 m) westlich LB 2.8.7 nördlich des Hofes Vincke	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 6 Flurstück: 93 tlw.	
5.1.19 Ergänzung der vorhandenen Lindenallee (ca. 350 m) entlang der Alverskirchener Straße K 3	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 14 Flurstück: 151 tlw.	
5.1.20 Anlage einer Baumreihe (ca.350 m) auf der Ostseite der Zufahrt zum Hof "Bäumer" südlich der K 3	Baumart: Winterlinden
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 14 Flurstück: 57/1 tlw., 57/2 tlw.	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.21 Anlage einer beidseitigen 1-reihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 200 m) nördlich von Alverskirchen

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 3
Flurstück: 69 tlw.

5.1.22 Anlage eines ca. 700 qm großen Feldgehölzes mit boden-ständigen Gehölzen. Das Feld-gehölz ist vor Wildverbiß zu schützen

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 642 tlw.

5.1.23 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 180 m) auf der Westseite des Radweges Berges Pättken südlich des Piepenbaches öst-lich des Hofes Hinse.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 9
Flurstück: 1 tlw., 3/2 tlw.

5.1.24 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 200 m) auf der Ost-seite des Radweges Berges Pättken südöstlich des Hofes Hinse.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 76 tlw., 77 tlw., 75/1 tlw.

5.1.25 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 270 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Richter.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 34 tlw.

Bäume I. Ordnung (z. B. Eichen, Buche, Esche) dürfen nicht ge-pflanzt werden. Zur nördlich an-grenzenden Scheune ist ein Ab-stand von mind. 10 m einzuhalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.26 Pflanzung von acht Stieleichen
westlich und von drei
Bäumen östlich des Hofes
Splitthof-Beckendorf

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 7
Flurstück: 6 tlw., 8 tlw.

5.1.27 Ergänzung der Lindenallee an
der K 33 von Alverskirchen bis
Abzweig L 520.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 128 tlw.

Flur: 11
Flurstück: 20 tlw., 103 tlw.

5.1.28 Anlage einer beidseitigen
1-reihigen Böschungsbe-
pflanzung (ca. 200 m) an
dem Graben östlich der
Hollinger Straße südlich
des Hofes Wellermnn

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 635 tlw.

5.1.29 Anlage einer 2-reihigen
Böschungsbeplanzung (ca. 150m)
auf der Ostseite und einer
1-reihigen Böschungsbe-
pflanzung (ca. 150 m) auf der
Westseite des Grabens südlich
der Hollinger Straße.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 12
Flurstück: 32 tlw., 22 tlw.,
20 tlw.

5.1.30 Anlage einer 1-reihigen
Böschungsbeplanzung
(ca. 390 m) auf der Nord-
Westseite des Grabens
(straßenseitig) südlich
der Hollinger Straße

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 12
Flurstück: 40 tlw., 41 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.31 Anlage einer Stieleichenbaumreihe auf der Südseite der Hollinger Straße (ca. 250 m).
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 12
 Flurstück: 61 tlw., 60 tlw.
 62 tlw., 56 tlw.

5.1.32 Anlage einer einreihigen Böschungsbepflanzung (ca. 800m) auf der Südseite des Gewässers westlich des Hofes Lütke Holling
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 2 tlw., 4 tlw.,
 10 tlw., 11 tlw.,
 21 tlw., 22 tlw.,
 43 tlw.

5.1.33 Anlage einer einreihigen Böschungsbepflanzung (ca. 350 m) auf der West- bzw. Nordseite des Gewässers westlich des Hofes Lütke Holling
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 20 tlw., 22 tlw.,
 43 tlw.

5.1.34 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 150 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Leivermann
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 116 tlw., 117 tlw.,
 118 tlw., 119 tlw.,
 120 tlw., 128 tlw.

Ergänzung vorhandener Obstbäume

5.1.35 Anlage einer Stieleichenbaumreihe (ca. 650 m) an der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen Hof Leivermann und der L 520
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 13
 Flurstück: 114 tlw., 109 tlw.
 Flur: 11
 Flurstück: 1 tlw., 7 tlw.

Erforderliche Flächen zur Anlage der Baumreihe sollen vor der Flurbereinigung ausgewiesen werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.36 Ergänzung der vorhandenen Hecke auf der Nordseite des Wieninger Baches zwischen der L 811 und der Angel (ca. 350 m)

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 173 tlw.

5.1.37 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbe pflanzung (ca. 370 m) auf der Nordseite des Wieninger Baches zwischen L 811 und Angel

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 173 tlw.

5.1.38 Anlage einer beidseitigen 1-reihigen Böschungsbe pflanzung (ca. 330 m) an dem Graben östlich der L 520, nördlich der Gaststätte Strohbücker

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 11
Flurstück: 40 tlw., 41 tlw.

5.1.39 Anlage einer Stieleichenbaumreihe (ca. 200m) auf der Westseite des Weges nördlich des Hofes Hagedorn

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 15
Flurstück: 6 tlw.

5.1.40 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbe pflanzung (ca. 130m) auf der Westseite des Gewässers östlich der L 520

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 2

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.41 Anlage einer beidseitigen 1-reihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 160 m) an dem Gewässer westlich des Hofes Feldmann

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 12 tlw.

- 5.1.42 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbe-pflanzung auf der Nordseite und einer ein-reihigen Böschungsbe-pflanzung auf der Südseite (ca. 550 m) des Gewässers nördlich des Wirtschaftsweges zum Hof Feldmann

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 12 tlw.

- 5.1.43 Anlage einer beidseitigen einreihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 60 m) an dem Gewässer nördlich des Hofes Feldmann

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 15
Flurstück: 25 tlw.

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 3 tlw.

- 5.1.44 Anlage einer 3-reihigen Hecke (ca. 60 m) südlich der Anpflanzung 5.1.43

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 4 tlw.

- 5.1.45 Anlage einer 3-reihigen Hecke (ca. 80 m) südlich dem Angelfeld

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 4 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.46 Anlage einer 3-reihigen Hecke (ca. 380 m) innerhalb ackerbaulicher Nutzflächen entlang der Parzellengrenze (Graben) nördlich "Hagenkamps Busch"	Ergänzung eines lückigen Heckenbestandes und Bepflanzung des Kleingewässers 5.4.63
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 8 Flurstück: 123 tlw.	
Gemarkung: Sendenhorst Flur: 2 Flurstück: 7 tlw.	
5.1.47 Anlage einer beidseitigen 1-reihigen Böschungsbe-pflanzung (ca. 120 m) an dem Graben nördlich eines Wirt-schaftsweges westlich Hof Esselmann	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 8 Flurstück: 56 tlw.	
5.1.48 Ergänzung einer Obstbaumwiese (ca. 0,9 ha) südlich des Hofes Schemmann.	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 8 Flurstück: 181 tlw.	
5.1.49 Ergänzung und Verlängerung einer vorhandenen zweireihigen Hecke (ca. 220 m) südlich des Hofes Schemmann	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 8 Flurstück: 184 tlw.	
5.1.50 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 250 m) an der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen dem LB 2.8.13 und der östlich verlaufenden Angel.	
Gemarkung: Alverskirchen Flur: 8 Flurstück: 82 tlw.	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.51 Ergänzung der vorhandenen
Böschungsbepflanzung auf der
Westböschung und Anlage einer
2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite
(ca. 300 m) des Gewässers
westlich des Hofes Erdmann-
Groß

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 3
Flurstück: 12 tlw.

5.1.52 Anlage und Ergänzung einer
Hecke im Naturschutzgebiet
Angelniederung unmittelbar
nördlich der "Alten Angel"

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 10
Flurstück: 6

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2 Renaturierung von Fließgewässern

5.2.1 Die das Plangebiet auf einer Länge von ca. 5,4 km durchfließende Angel soll renaturiert werden.

Für Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein gesondertes Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

Parallel zum Landschaftsplan wird das Flurbereinigungsverfahren Alverkirchen durchgeführt. Die vorgesehene Angelrenaturierung wird im Rahmen der Flurbereinigung geplant und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Flurbereinigungsverfahren rechtswirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufern, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldchen vorgesehen.

Die Uferrandstreifen sind im Sinne der Festsetzung 5.5 und die Grünlandflächen im Sinne der Belebten Wirtschaftsvereinbarungen des Feuchtwiesenschutzprogrammes zu nutzen.

Die Renaturierung der Angel beinhaltet ferner die Optimierung der Alten Angel.

Nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens und der Renaturierungsarbeiten soll der Bereich zwischen der K 33 und Stadtgrenze Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Düngemittel und Biozide dürfen nicht eingebracht werden

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen, ist eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer zu leisten.

5.3.1 Beseitigung der vorhandenen Fichtenkultur und Anlage eines Kleingewässers westlich der Festsetzung 5.1.6 östlich der L 811. Das Kleingewässer ist auf der Nord- und Ostseite zu bepflanzen. Die Westseite ist mit kleinen Gehölzgruppen zu bepflanzen.
Fläche ca. 400 qm

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 115 tlw.

5.3.2 Anlage eines Kleingewässers westlich des Hofes Deipenwisch. Das Kleingewässer ist auf der Nord- und Südostseite zu bepflanzen. Die Restflächen sind der Sukzession zu überlassen.
Fläche ca. 700 qm

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 90 tlw.

5.3.3 Anlage eines Kleingewässers (ca. 400 qm) östlich der Waldfläche Messkämpe südlich des Piepenbaches. Als Waldrand ist ein ca. 10 m breiter Waldmantel zu entwickeln. Die Restfläche (ca. 4000 qm) ist der weiteren Entwicklung mit entsprechender Pflege zu überlassen.
Fläche ca. 5000 qm

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 12
Flurstück: 15 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.4 Anlage eines Kleingewässers
 (ca. 400 qm) am Nordrand eines
 Laubwaldes südlich des Piepen-
 baches, östlich der L 811. Die
 Restflächen (ca. 1600 qm) sind
 als Sukzessionsfläche zu ent-
 wickeln. Die Ost- und
 Westseite ist mit Gehölzen zu
 bepflanzen.
 Fläche: ca. 2000 qm

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 6
 Flurstück: 31 tlw.

5.3.5 Anlage eines Kleingewässers
 (ca. 1000 qm) am Piepenbach
 im Naturschutzgebiet "Dorf-
 feld" südwestlich des Hofes
 Markfort. Die Restflächen sind
 der Sukzession zu überlassen.
 Fläche: 4000 qm

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 128 tlw.

5.3.6 Anlage einer ca. 2550 qm
 großen Sukzessionsfläche. Als
 Waldrand ist ein ca. 10 m
 breiter Waldmantel zu ent-
 wickeln.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 14
 Flurstück: 84 tlw., 79 tlw.

Hierzu wird eine an den Wald
 grenzende Fläche der natürlichen
 Entwicklung zu einem Waldmantel mit
 Sträuchern überlassen.

5.4 Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 - 5 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Die Festlegung über Art, Umfang und Zeitpunkt der vorgesehenen Entschlammungen erfolgt im Einzelfall vor Durchführung der Maßnahme durch die Untere Landschaftsbehörde.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer berechnet.

5.4.1 Das an der nördlichen Plangebietsgrenze östlich der L 811 liegende ca. 60 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten und von Bauschutt und Altholz zu räumen. Zu den angrenzenden Ackerflächen ist eine 5 m breite Pufferzone als Sukzessionsfläche zu entwickeln

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 7 tlw.

5.4.2 Das südlich des Hofes Stalbold und im geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.1 liegende ca. 100 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten und zum Waldrand hin freizustellen. Die Westböschung ist abzuflachen

Der Gehölzbestand ist bei der Abflachung soweit wie möglich zu erhalten.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 2
Flurstück: 6 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.3 Das nördlich an der L 793 am Waldrand liegende Kleingewässer ist zu entschlammten und freizustellen und nach Südosten zu erweitern. Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 137 tlw.

Die Entwicklungsmaßnahme erfolgt unter weitestgehender Schonung des wertvollen Baumbestandes.

5.4.4 Das nördlich der L 793 in unmittelbarer Nähe zum Gewässer 5.4.3 in einer Grünlandfläche liegende ca. 120 qm große Gewässer ist nach Norden und Osten mit einer 2-reihigen Bepflanzung zu versehen. Der vorhandene Weidezaun wird nach Süden um einen 3 m sowie nach Norden und Osten um ca. 2 m versetzt. Die Südböschung wird innerhalb des 3 m breiten Streifens abgeflacht.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 138 tlw.

5.4.5 Ein ca. 30 qm großes Kleingewässer südlich Hof Schermann ist zu entrümpeln (Hausmüll) und um ca. 70 qm zu erweitern. Zu den angrenzenden Ackerflächen ist eine 5 m breite Pufferzone als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 141 tlw.

5.4.6 Das ca. 80 qm große Kleingewässer nördlich der K 20 westlich des Hofes Gerbermann ist zu entschlammten und zum Waldrand freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 90 tlw.

Vor Ausführung der Maßnahme ist der Kampfmittelräumdienst um Prüfung des Gewässers zu bitten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.7 Das nördlich des Hofes Gerbermann am westlichen Waldrand des Waldstückes Heidbusch liegende ca. 40 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 3
 Flurstück: 29 tlw.

- 5.4.8 Das am westlichen Waldrand des Waldstückes Zuschlag südlich der L 793 liegende ca. 30 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen, freizustellen und nach Nordosten zu erweitern

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 3
 Flurstück: 29 tlw.

- 5.4.9 Da am nordöstlichen Waldrand des Waldstückes Heidbusch liegende ca. 20 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und die Hybrid-Pappeln sind zu entfernen. Der Tümpel ist nach Osten zu erweitern

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 3
 Flurstück: 26 tlw.

- 5.4.10 Die ca. 200 qm große Gräfte westlich Hof Niehues und südlich der L 793 ist nach Südosten um ca. 60 qm zu erweitern und vor Viehtritt zu schützen

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 3
 Flurstück: 162 tlw., 163 tlw.

Die Entwicklungsmaßnahme erfolgt unter weitestgehender Schonung des wertvollen Baumbestandes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.11 Ein ca. 150 qm großes Kleingewässer innerhalb einer Ackerfläche nördlich Hof Lütke-Hockenbeck ist von Bauschutt zu entrümpeln und zu vertiefen. Zu den angrenzenden Ackerflächen im Süden ist eine 5 m breite Pufferzone als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die nördliche Gewässerböschung ist mit Gehölzen zu bepflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 22 tlw.

5.4.12 Der westlich des Hofes Lütke-Hockenbeck ca. 20 qm große Tümpel ist zu entschlammten und nach Osten zu erweitern. Die Nord-, Ost- und Westseite ist zu bepflanzen. Der Tümpel ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 46 tlw.

5.4.13 Das ca. 80 qm große Kleingewässer nördlich Hof Starp-Wettendorf östlich der L 811 ist zu entschlammten und von Müllablagerungen zu befreien. Eine 5 m breite Pufferzone ist zum angrenzenden Ackerland als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Die Entschlammung ist von der östlichen gehölzfreien Seite vorzunehmen

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 68 tlw.

5.4.14 Das südlich des Piepenbaches am Ostrand des Waldstückes Laddenbusch ca. 250 qm große Kleingewässer ist nach Süd-Osten freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 1

Flurstück: 80/2 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.15 Der am westlichen Plangebietsrand nördlich der K 3 ca. 150 qm große Waldteich ist zu entschlammten. Die den Teich umgebenden Pappeln sind zu entnehmen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 14

Flurstück: 2 tlw.

- 5.4.16 Ein ca. 20 qm großes Kleingewässer südlich der K 20 innerhalb von Ackerflächen ist um ca. 30 qm zu erweitern und zu vertiefen. Eine 5 m breite Pufferzone ist als Sukzessionsfläche herzustellen. Die Grenzen der Pufferzone sind nach Norden und Osten mit Sträuchern zu bepflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 106 tlw., 109 tlw.

- 5.4.17 Das am nordöstlichen Waldrand des Waldstückes Breiter Busch ca. 50 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten. Die vorhandenen Kopfweiden sind zu schneiteln, die Sträucher sind auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 4

Flurstück: 601 tlw.

- 5.4.18 Die beiden am südlichen Waldrand des Breiten Busches liegenden Kleingewässer (ca. 30 qm und 500 qm) sind zu entschlammten und zu verbinden. Das größere südliche Kleingewässer ist auf der Westseite mit einer fünfreihigen Waldrandunterpflanzung zu versehen. Der vorhandene Weidezaun auf der Ostseite ist um 5 m in das Grünland zu versetzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 14

Flurstück: 601 tlw., 884 tlw.

Innerhalb der Fläche befinden sich 2 Schächte, deren Funktion vor Durchführung zu klären ist.

Die Gehölze zum Wegrand werden nicht auf den Stock gesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.19 Das am südlichen Waldrand des Waldstückes "Breiter Busch" westlich von Alverskirchen liegende ca. 20 qm große Kleingewässer ist von abgelagertem Bauschutt zu enträmpeln und nach Südwesten und Süden um ca. 50 qm zu erweitern.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 4

Flurstück: 601 tlw.

- 5.4.20 Das östlich von Alverskirchen in unmittelbarer Nähe zum geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.5 ca. 60 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und bis zur Grenze des LB nach Westen zu erweitern. Die umgebende Hecke ist auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 4

Flurstück: 81 tlw.

- 5.4.21 Die beiden nördlich des Hofes Vincke im LB 2.8.6 liegenden ca. 80 qm und 30 qm große Kleingewässer sind zu entschlammen und freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 6

Flurstück: 102 tlw.

- 5.4.22 Das ca. 30 qm große Kleingewässer ist freizustellen, zu entschlammen und entlang der Kopfbaumreihen um ca. 50 m nach Norden und ca. 20 m nach Osten zu erweitern. Die Teichanlage ist vor Viehtritt zu schützen (Einzäunung).

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 14

Flurstück: 57/1 tlw., 52 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.23 Der ca. 20 qm große Tümpel ist zu entschlammen und die Hecke und Kopfweiden sind zu schneiden. Der vorhandene Weidezaun ist um 2 - 3 m nach Norden zu versetzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 14

Flurstück: 23 tlw.

5.2.24 Das am nördlichen Rand des Wortbusches liegende ca. 500qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Die randlich stockenden Sträucher sind zu schneiden.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 14

Flurstück: 45 tlw.

5.4.25 Ein am südlichen Waldrand des Waldstücks "Messkämpe" liegenden langgestrechtes Kleingewässer ist zu entrümpeln und nach Süden zu erweitern. Im südöstlichen Grenzbereich (Acker/Wald) ist eine ca. 20m x 20m große Sukzessionsfläche anzulegen.

Gemarkung: Alverkirchen

Flur: 12

Flurstück: 1 tlw.

5.4.26 Ein ca. 40 qm großes Kleingewässer am nördlichen Waldrand des "Wortbusch" ist zu entschlammen, um ca. 20 qm nach Nordosten zu erweitern und zum nördlich angrenzenden Ackerland mit einem 5 m breiten Pufferstreifen abzugrenzen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 12

Flurstück: 14 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.27 Das südlich der Hollinger Straße ca. 50 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Die vorhandenen Pappeln sind zu fällen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 381 tlw.

- 5.4.28 Die ca. 50 qm große Gräfte auf Hof Schulze Wemhove ist zu entrümpeln und um ca. 50 qm nach Norden zu erweitern. Die Hybriddpappeln sollten zugunsten bodenständiger Ufergehölze ersetzt werden, die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 642 tlw.

- 5.4.29 Das südwestlich der Sportanlage Alverskirchen langgestreckte ca. 500 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Die Kopfweiden sind gleichmäßig zu schneiteln. Am Südrand ist ein ca. 2 - 3 m breiter Pufferstreifen vorzusehen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 4
Flurstück: 961 tlw.

- 5.4.30 Ein ca. 250 qm großes Kleingewässer westlich Hof Hinsse ist zu entrümpeln. Ein ca. 5 m breiter Pufferstreifen ist als Sukzessionsfläche zum angrenzenden Ackerland hin herzustellen. Die südliche und östliche Grenze zum Ackerland ist mit Gehölzen zu bepflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 9
Flurstück: 10 tlw.

Wenn bis zur Umsetzung des Landschaftsplanes die Umwandlung der südlich des Gewässers gelegenen Ackerfläche in Grünland erfolgt ist, wird auf die Anlage der Pufferzone verzichtet. Der Teich ist in diesem Fall vor Viehtritt zu sichern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.31 Das südlich des Kehlbaches, am südlichen Waldrand liegende ca. 20 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten und nach Süden zu erweitern. Am Südrand des Teiches sind zwei Kopfweiden zu pflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 100 tlw.

- 5.4.32 Ein am östlichen Plangebietsrand im Norden des Waldstückes "Ochsenkamps Busch" liegenden ca. 50 qm großes Kleingewässer ist von Müll und Holzresten zu entrümpeln und nach Westen abzuflachen. Eine Freistellung von Gehölzen ist durchzuführen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 6
Flurstück: 13 tlw.

- 5.4.33 Das nordwestlich des Hofes Lütke Holling liegende ca. 200 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten. Die nördliche Gewässerböschung ist leicht abzuflachen. Die vorhandenen drei Pappeln sind zu schlagen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 43 tlw.

- 5.4.34 Der nordwestlich des Hofes Lütke Holling liegende ca. 50 qm große Tümpel ist wiederherzustellen und die vorhandene Brennstelle ist zu beseitigen. Das Kleingewässer ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 43 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.35 Das westlich des Hofes Gerd Holling liegende ca. 100 qm große und zu einem Kleingewässer aufgeweitete Grabenstück ist zu entschlammen und nach Nordwesten zu erweitern (ca. 50 qm). Zum Ackerland ist ein 5 m breiter Pufferstreifen als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 44 tlw.

5.4.36 Das südlich von Gut Brückhausen liegende ca. 300 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Die vorhandene Hecke ist auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 11
Flurstück: 9 tlw.

5.4.37 Der an der Hofzufahrt von Gut Brückhausen liegende Feuerlöschteich ist zu entschlammen und naturnah wieder herzustellen. Eine Uferabflachung ist im Bereich der Nord- und Ostböschung vorzunehmen. Pappeln und Fichten sind teilweise zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 11
Flurstück: 11 tlw.

5.4.38 Das zwischen der K 33 und dem Hof Möllers liegende ca. 250 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Der vorhandene Weidezaun auf der Nordseite ist um 2 m nach Norden zu verlegen.

Die Pflege der Hecke und der Kopfweiden ist unter der Festsetzung 5.6.6 geregelt.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 12
Flurstück: 98 tlw. und 82 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.39 Die östlich der K33 und nördlich der Angel liegenden ca. 600 qm und 150 qm großen Kleingewässer sind zu entschlammen. Zum umgebenden Ackerland ist ein Pufferstreifen als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die vorhandenen Baumweiden sind zu schneiden.
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 11
 Flurstück: 70

Die Breite des Randstreifens ist mit dem Eigentümer in der Örtlichkeit abzustimmen.

5.4.40 Das auf der Grenze zwischen NSG Dorffeld und LB 2.8.16 liegende, ca. 90 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen, zum Waldrand freizustellen und nach Nordosten zu erweitern. Der Teich ist durch Zäunung vor Viehtritt zu sichern.
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 90 tlw.

5.4.41 Der nördlich des Hofes Homann, östlich der Straße Im Evener Feld liegende ca. 20 qm große Tümpel ist zu entschlammen. Die Kopfweiden sind zu schneiteln, die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Der vorhandene Weidezaun ist um ca. 1 m zu versetzen.
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 83 tlw.

5.4.42 Das nördlich des Hofes Fronholt im NSG Dorffeld liegende ca. 30 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und nach Westen zu erweitern. Zur Eingrünung sind einige Kopfweiden, Eschen oder Roterlen zu pflanzen. Der Teich ist durch Weidezaun vor Viehtritt zu schützen.
 Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 19 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.43 Das nördlich der Hofstelle Hobbeling liegende ca. 30 qm große Kleingewässer ist zu entrümpeln und um ca. 50 qm zu vergrößern.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 171 tlw., 16 tlw.,
 29 tlw.

5.4.44 Das südlich des Hofes Achtermann in NSG Dorffeld liegende ca. 200 qm große Kleingewässer ist durch Einzäunung vor Viehtritt zu schützen.
 Um den Teich sind einige Kopfweiden zu pflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 171 tlw.

5.4.45 Das südlich der Hoflage Lau-
 mann, östlich der Straße Im
 Evener Feld liegende, ca. 50
 qm große Kleingewässer ist
 zu vertiefen. Die vorhande-
 ne Grünlandfläche (bis zur
 südlichen Eichenreihe) ist
 aus der Nutzung zu nehmen und
 durch einen Weidezaun zu si-
 chern. Im nördlichen Bereich
 sind drei Kopfbaumweiden zu
 pflanzen.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 7
 Flurstück: 33 tlw.

5.4.46 Der südlich der Straße im Eve-
 ner Feld liegende ca. 30
 qm große Tümpel ist zu ent-
 schlammten. Der vorhandene Wei-
 dezaun ist um 1 - 2 m nach
 Süd-Westen zu versetzen.

Gemarkung: Alverskirchen
 Flur: 9
 Flurstück: 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.47 Das südlich der Hofstelle Richter liegende ca. 100 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und von Baumstübben und Totholz zu entrümpeln.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 7

Flurstück: 13/2 tlw.

5.4.48 Das östlich der L 811 in unmittelbarer Hofnähe ca. 250 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Die drei vorhandenen Hybrid-Pappeln sind zu entfernen und durch zwei Stieleichen-Hochstämme zu ersetzen. Nach Norden und Osten ist eine zweireihige Abpflanzung vorzusehen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 7

Flurstück: 13/1 tlw.

5.4.49 Nordöstlich einer Hofstelle am östlichen Plangebietstrand ist ein zu einem 250 qm großen Kleingewässer aufgeweiteter Graben zu entschlammen und von Bauschutt zu entrümpeln.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 7

Flurstück: 21/1 tlw.

5.4.50 Das nördlich der L 520 im LB 2.8.12 liegende ca. 40 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen und freizustellen. Der Teich ist nach Norden zu vergrößern.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 13

Flurstück: 78 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.51 Das am nördlichen Waldrand des Steinbusches liegende 50 qm große Kleingewässer ist zu entrümpeln und zu entschlammten. Die Hybrid-Pappeln im Uferbereich sind durch landschaftsgerechte Sträucher zu ersetzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 84 tlw.

5.4.52 Die innerhalb einer ehemaligen Abgrabungsfläche an der südlichen Plangebietsgrenze in der Waldfläche Steinbusch liegenden über 25 Kleingewässer sind von Altholz und Müllablagерungen zu befreien und zu entschlammten. Zur besseren Beleuchtung sind einige Hybrid-Pappeln zu entnehmen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 10
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw.

5.4.53 Ein südlich Gut Brückhausen und westlich der K 33 liegendes 30 qm großes Kleingewässer ist zu entschlammten. Zum westlich angrenzendem Ackerland ist ein Pufferstreifen von 5 m als Sukzessionsfläche anzulegen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 13
Flurstück: 108 tlw.

5.4.54 Der westlich der K 33, südlich Gut Brückhausen am Waldrand liegende ca. 150 qm große Teich ist zu entschlammten und freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 11
Flurstück: 8 tlw.

Die Herausnahme von Gehölzen soll sich auf Strauchweiden (*Salix caprea* und *Salix aurita*) beschränken.

5.4.55 Ein Teilstück der periodisch wasserführenden "Alten Angel" westlich des Naturschutzgebietes Angelniederung ist von Baumstübben und Schuttalagerungen zu entrümpeln. Der Altarm ist wieder mit Weiden zu bepflanzen, die als Kopfbäume zu entwickeln sind und ist durch eine Einzäunung gegen Viehtritt zu sichern.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 77

5.4.56 Das an der südlichen Grenze des Golfplatzes liegende ca. 60 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 43 tlw.

5.4.57 Das westlich der Hofstelle Schulze-Dernebockholt liegende ca. 40 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten. Eine Pufferzone von 5 m zum angrenzenden Ackerland im Süden ist als Sukzessionsfläche herzurichten. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 43 tlw.

5.4.58 Ein westlich der Hofstelle Schulze-Dernebockholt am Rand einer Waldfläche liegendes 200 qm große Kleingewässer ist von Bauschutt und Ästen zu entrümpeln. Zur besseren Belebung sind einige Bäume zu entnehmen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 10

Flurstück: 103 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.59 Ein westlich des Hofes Schulze-Dernebockholt liegender Weidetümpel von ca. 20 qm Größe ist zu entschlammten und um ca. 30 qm nach Süden zu vergrößern. Der Tümpel ist vor Viehtritt zu schützen. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 11
Flurstück: 43 tlw.

5.4.60 Das im NSG Angelniederung liegende ca. 50 qm große Kleingewässer ist zu vertiefen und zu vergrößern. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt durch Zäunung zu schützen.

Gemarkung: Alverskichen
Flur: 10
Flurstück: 2 tlw.

5.4.61 Ein nördlich Hof Feldmann liegendes ca. 150 qm großes längliches Kleingewässer ist zu entschlammten. Eine 5 m breite Pufferzone ist am östlichen Ackerland als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 1 tlw.

5.4.62 Das südlich der Alten Angel liegende ca. 30 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten. Die fünf Hybrid-Pappeln sind zu entfernen und durch Kopfweiden zu ersetzen.

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 2
Flurstück: 7 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.63 Ein ca. 20 qm großes Kleingewässer südlich des Naturschutzgebietes Angelniederung ist zu entschlammen und um ca. 30 qm zu erweitern. Die Hybrid-Pappeln am Uferbereich sind durch landschaftsgerechte Gehölze zu ersetzen. Eine 5 m breite Pufferzone ist als Sukzessionsfläche zum angrenzenden Ackerland im Osten anzulegen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 69 tlw.

- 5.4.64 Das zwischen dem Waldstück Hagenkamps Busch und der Hofstelle Esselmann liegende ca. 150 qm große Kleingewässer ist zu entschlammen. Zum westlich und nördlich angrenzenden Ackerland ist eine Pufferzone von 3 m als Sukzessionsfläche herzurichten. Die Uferböschung ist nach Süden abzuflachen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 123 tlw.

- 5.4.65 Die beiden westlich der L 811 am Nordrand des LB 2.8.18 liegenden Kleingewässer sind zu entschlammen, zu verbinden und freizustellen. Die auf der Nordseite stockenden Fichten sind zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen. Dabei sind auch Freiflächen ohne Gehölzbestockung zu schaffen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 58 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.66 Das westliche der L 811, westlich des Hofes Buttendorf liegende ca. 40 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten und freizustellen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 53 tlw.

5.4.67 Ein an der östlichen Plangebietsgrenze liegendes ca. 50 qm große Kleingewässer in Höhe Hof Esselmann, östlich der L 811, ist von Bauschutt und Astholz zu entrümpeln, zu entschlammten und um ca. 20 qm zum Grünland hin zu erweitern und insgesamt naturnah wieder herzustellen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 36 tlw.

5.4.68 Das südwestlich der Angel, östlich der L 811 liegende ca. 250 qm große ehemalige Kleingewässer ist von Müll, Bauschutt und Altholz zu entrümpeln und zu entschlammten. Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 36 tlw.

5.4.69 Das am nordöstlichen Waldrand des LB 2.8.13 liegende ca. 30 qm große Kleingewässer ist zu entschlammten und freizustellen. Die nördlich angrenzende kleine Fichtenaufforstung ist durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

Gemarkung: Alverskirchen
Flur: 8
Flurstück: 82 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.4.70 Das westlich der L 811 in der Homannsheide liegende ca. 200 qm große Gewässer ist mit einer 5 m breiten Pufferzone (Ostseite) zu versehen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 56 tlw.

- 5.4.71 Zwei am östlichen Waldrand des Waldstücks Schürholz, östlich der L 811 liegende jeweils 60 qm große Kleingewässer sind von Hausmüll zu entrümpeln und zu entschlammen. Zur besseren Belichtung sind einige Bäume zu entnehmen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 92 tlw.

- 5.4.72 Der im südlichen Hofbereich von Hof "Groll" liegende Teich ist von abgelagertem Bauschutt zu entrümpeln und wieder herzustellen. (Flachufer).

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 8

Flurstück: 88 tlw.

- 5.4.73 Das an der südlichen Plangebietsgrenze an der Hofzufahrt zum Hof Westhues liegende langgestreckte Kleingewässer ist von Bauschutt und Bauholz zu entrümpeln. Die nördliche Uferböschung ist in Teilbereichen abzuflachen und vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 4

Flurstück: 3 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.4.74 Der Erdwall auf der Ostseite des Kleingewässers im geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.2 ist abzutragen. Die Gewässerböschung ist flach auszuziehen. Der vorhandene Erdwall an der Nordseite ist bis auf eine Höhe von ca. 1,00 - 1,50 m abzutragen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 3

Flurstück: 144 tlw.

5.4.75 Sanierung der vorhandenen Gräftenanlage von Gut Brückhausen.

Vor Realisierung der Maßnahme ist die Maßnahme mit dem Eigentümer und dem Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

Gemarkung: Alverskirchen

Flur: 11

Flurstück: 11 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Anlage von Uferstreifen erfolgt im Plangebiet entlang den Hauptvorflutern Piepenbach, Kehlbach, Wieninger Bach und dem Gewässerabschnitt westlich von Alverskirchen südlich der K 20.

Die Uferstreifen sollen ca. 5 m breit sein. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen,
- als Sukzessionsfläche zu entwickeln
- oder als extensive Wiese oder extensive Weide zu nutzen.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen. Die Sukzessionsflächen sind alle 2 - 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu be seitigen. Bei extensiver Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 01.07. d. J. maximal 2 mal jährlich zu mähen bei Abfuhr des Mähgutes. Bei extensiver Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Bioziden behandelt werden.

5.5.1 Piepenbach

Anlage von Uferstreifen auf einer Länge von ca. 5,7 km beiseitig des Gewässers.

5.5.2 Kehlbach südlich und östlich Alverskirchen

Anlage von Uferstreifen auf einer Länge von 1,5 km beidseitig des Gewässers.

5.5.3 Wieninger Bach zwischen L 811 und Angel

Parallel zum Landschaftsplan wird das Flurbereinigungsverfahren Alverskirchen durchgeführt. Die vorgesehene Ausweisung der Uferstreifen wird im Rahmen der Flurbereinigung geplant und durchgeführt.

Die Einrichtung von Uferstreifen dient der Verminderung oberflächiger Nährstoffeinträge und der Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.6 Pflegemaßnahmen an Bäumen

Die Obst- und Kopfbäume sind bei Bedarf zu pflegen bzw. zu schneiteln. Die Festlegung über Art, Umfang und Zeitpunkt der Pflegearbeiten erfolgt im Einzelfall vor Durchführung der Maßnahme durch die Untere Landschaftsbehörde.

5.6.1 Kopfbäume nördlich des Hofes Achtermann sind zu schneiteln

5.6.2 Obstbaumallee entlang der K 20 ist zu schneiden.

5.6.3 Kopfweiden an der Gräfte auf dem Hof Schulze Wemhove sind zu schneiteln.

5.6.4 Obstbäume zwischen der L 811 und dem westlich liegenden Hof Hinse sind zu pflegen und zu ergänzen.

5.6.5 Kopfweiden an der Gräfte nördlich der Hofstelle Möllers sind zu schneiteln.

5.6.6 Kopfweiden an einem Kleingewässer südlich Hof Möllers sind zu schneiteln.

5.6.7 Kopfweiden an der Straße nördlich Hof Homann sind zu schneiteln.

5.6.8 Kopfweiden am Kleingewässer nördlich Hof Homann sind zu schneiteln.

5.6.9 Kopfweiden an der Straße im "Evener Feld" sind zu schneiteln.

5.6.10 Kopfweiden am Weidetümpel im Naturschutzgebiet "Angelniederung" zwischen "Angel" und "Alte Angel" sind zu schneiteln.

Das Kleingewässer ist unter Punkt 5.4.9 aufgeführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Anlage eines 5 - 10 m breiten Uferstreifens auf der Südseite des Wieninger Baches auf einer Länge von ca. 350 m.

5.5.4 Bachlauf westlich von Alverskirchen südlich der K 20 sowie des Hofes Gerbermann

Anlage von Uferstreifen auf einer Länge von ca. 650 m beidseitig des Gewässers.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.6.11 Kopfweiden an einem Kleingewässer im Landschaftsschutzgebiet 2.4.4 Wietkamp-Feldbusch sind zu schneiteln.

Das Kleingewässer ist unter Punkt 5.4.59 aufgeführt.

